

Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 32e Absätze 1, 2 und 5 sowie 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹ (USG)
und auf Artikel 57 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²,

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. die Erhebung einer Abgabe auf der Ablagerung von Abfällen im Inland und auf der Ausfuhr von Abfällen zur Ablagerung im Ausland;
- b. die Verwendung des Abgabenertrags für Abgeltungen für:
 1. die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten;
 2. die Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen.

2. Kapitel: Abgabe

Art. 2 Abgabepflicht

¹ Inhaber und Inhaberinnen von Deponien müssen auf der Ablagerung von Abfällen im Inland eine Abgabe entrichten.

² Wer Abfälle ausführt, muss auf den Teil, der abgelagert wird, eine Abgabe entrichten. Die Abgabepflicht gilt auch für Abfälle, die nach einer Ausfuhr zur Verwertung oder Behandlung im Ausland abgelagert werden. Sie entfällt, sofern der abgelagerte Anteil weniger als 15 Prozent der ausgeführten Abfallmenge beträgt.

³ Nicht der Abgabepflicht unterliegt die Ablagerung und die Ausfuhr zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial:

- a. auf Deponien, auf denen ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert wird;
- b. auf anderen Deponien, wenn das unverschmutzte Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial von den übrigen Abfällen so getrennt ist, dass ein Schadstoffaustausch nicht möglich ist.

Art. 3 Abgabesatz

¹ Der Abgabesatz für im Inland abgelagerte Abfälle beträgt:

- a. bei Inertstoffdeponien: 3 Fr/t;
- b. bei Reststoffdeponien: 17 Fr/t;
- c. bei Reaktordeponien: 15 Fr/t.

² Der Abgabesatz für im Ausland abgelagerte Abfälle beträgt:

- a. bei Untertagedeponien: 22 Fr/t;
- b. bei anderen Deponien: so viel, wie er bei Ablagerung der Abfälle auf einer Deponie im Inland betragen würde.

³ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) überprüft die Abgabesätze mindestens alle fünf Jahre.

Art. 4 Entstehung der Abgabeforderung

Die Abgabeforderung entsteht im Zeitpunkt der Ablagerung im Inland oder im Zeitpunkt der Ausfuhr.

AS

¹ SR 814.01

² SR 172.010

Art. 5 Abgabedeklaration

¹ Die Abgabepflichtigen müssen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) jeweils bis zum 28. Februar für die im vorangegangenen Kalenderjahr entstandenen Abgabeforderungen eine Abgabedeklaration einreichen.

² Die Deklaration muss alle Angaben enthalten, die zur Festsetzung des Abgabebetrags erforderlich sind. Sie erfolgt auf einem amtlichen Formular; das BAFU kann andere Formen zulassen. Inhaber und Inhaberrinnen von Deponien müssen dem Kanton eine Kopie der Deklaration zustellen.

³ Die Deklaration dient als Grundlage für die Festsetzung der Abgabe; eine amtliche Prüfung bleibt vorbehalten.

⁴ Die Abgabepflichtigen müssen die Unterlagen für die Deklaration während mindestens zehn Jahren aufbewahren.

⁵ Bei verspäteter oder unvollständiger Deklaration ist auf dem geschuldeten Abgabebetrag ein Verzugszins von jährlich 3,5 Prozent zu entrichten.

Art. 6 Abgabeveranlagung und Zahlungsfrist

¹ Das BAFU setzt den Abgabebetrag mit Verfügung fest.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von jährlich 3,5 Prozent geschuldet.

Art. 7 Nachforderung

Hat das BAFU einen Abgabebetrag irrtümlich zu niedrig festgesetzt, so fordert es den fehlenden Betrag innerhalb von zwei Jahren nach Eröffnung der Verfügung nach.

Art. 8 Verjährung

¹ Die Abgabeforderung verjährt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

² Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu zu laufen:

- a. wenn die abgabepflichtige Person die Abgabeforderung anerkennt;
- b. durch jede Amtshandlung, mit der die Abgabeforderung bei der abgabepflichtigen Person geltend gemacht wird.

³ Die Abgabeforderung verjährt in jedem Fall fünfzehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

3. Kapitel: Abgeltungen**1. Abschnitt: Abgeltungsvoraussetzungen****Art. 9** Grundsatz

¹ Der Bund gewährt den Kantonen nach Massgabe von Artikel 32e Absätze 3 und 4 USG Abgeltungen für die:

- a. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten;
- b. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen; und
- c. Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen.

² Er gewährt auch Abgeltungen für einen räumlich eindeutig abgrenzbaren Teil eines belasteten Standortes, wenn dieser die Abgeltungsvoraussetzungen erfüllt und weitere Massnahmen nicht erschwert oder verunmöglicht werden.

Art. 10 Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen

¹ Für Massnahmen zur Untersuchung und Überwachung belasteter Standorte werden Abgeltungen nur gewährt, wenn:

- a. mit diesen Massnahmen nach dem 1. Juli 1997 begonnen worden ist;
- b. ein Abgeltungsgesuch für eine vor dem 1. November 2006 durchgeführte Massnahme vor dem (bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorlage) beim BAFU eingereicht wird.

² Kann der Verursacher eines belasteten Standortes nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig (Art. 32e Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 USG), so werden Abgeltungen für Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen gewährt:

- a. bei anrechenbaren Untersuchungs- oder Überwachungskosten über 100 000 Franken: wenn eine rechtskräftige Verfügung über die Kostenverteilung vorliegt;
- b. bei anrechenbaren Untersuchungs- oder Überwachungskosten bis 100 000 Franken: wenn eine sachgerechte Begründung der Kostenverteilung vorliegt.

³ Für Massnahmen zur Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen, werden Abgeltungen nur gewährt, wenn mit den Untersuchungen nach dem 1. November 2006 begonnen worden ist.

Art. 11 Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Sanierungsmassnahmen

¹ Für Sanierungsmassnahmen gewährt der Bund Abgeltungen nur, wenn:

- a. mit diesen Massnahmen nach dem 1. Juli 1997 begonnen worden ist;
- b. ein Abgeltungsgesuch für eine vor dem 1. November 2006 durchgeführte Massnahme vor dem (bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorlage) beim BAFU eingereicht wird; und;
- c. die Abgeltungen an die anrechenbaren Sanierungskosten (Art. 14) 8 000 Franken übersteigen; und

² Kann der Verursacher eines belasteten Standortes nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig (Art. 32e Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 USG), so werden Abgeltungen an Sanierungsmassnahmen gewährt:

- a. bei anrechenbaren Sanierungskosten über 100 000 Franken: wenn eine rechtskräftige Verfügung über die Kostenverteilung vorliegt,;
- b. bei anrechenbaren Sanierungskosten bis 100 000 Franken: wenn eine sachgerechte Begründung der Kostenverteilung vorliegt,.

2. Abschnitt: Anrechenbare Kosten

Art. 12 Anrechenbare Untersuchungskosten

Als anrechenbare Untersuchungskosten gelten die Kosten für folgende Massnahmen:

- a. Feststellung der Nichtbelastung von im Kataster eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standorten;
- b. Voruntersuchung von untersuchungsbedürftigen Standorten nach Artikel 7 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998³ (AltIV).

Art. 13 Anrechenbare Überwachungskosten

¹ Als anrechenbare Überwachungskosten gelten die Kosten für folgende Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 AltIV:

- a. Projektierung der Überwachungsmassnahmen;
- b. Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Einrichtungen zur Überwachung;
- c. Probenahmen und Analytik.

Art. 14 Anrechenbare Sanierungskosten

Als anrechenbare Sanierungskosten gelten die Kosten für folgende Massnahmen:

- a. Detailuntersuchung von belasteten Standorten (Art. 14 AltIV);
- b. Ausarbeitung eines Sanierungsprojekts (Art. 17 AltIV);
- c. Dekontamination einschliesslich Entsorgung von Abfällen (Art. 16 Bst. a AltIV);
- d. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen zur langfristigen Verhinderung und Überwachung der Ausbreitung umweltgefährdender Stoffe (Art. 16 Bst. b AltIV);
- e. Nachweis, dass die Sanierungsziele erreicht worden sind (Art. 19 Abs. 1 AltIV).

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 15 Anhörung des BAFU

Kostet eine Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahme voraussichtlich mehr als 100 000 Franken, so hört der Kanton das BAFU an, bevor er die Massnahme anordnet oder gegenüber

Dritten, die zur Durchführung der Massnahmen verpflichtet sind (Art. 20 AltIV), Stellung nimmt.

Art. 16 Abgeltungsgesuch

¹ Der Kanton reicht beim BAFU ein Abgeltungsgesuch ein. Dieses muss enthalten:

- a. eine Beschreibung des Projektes und Angaben, weshalb die Massnahmen erforderlich sind;
- b. einen Bericht darüber, ob die Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und ob sie dem Stand der Technik entsprechen;
- c. den Nachweis, dass die Massnahmen die Voraussetzungen nach den Artikeln 9-11 erfüllen;
- d. eine vom Kanton geprüfte Zusammenstellung der voraussichtlich entstehenden anrechenbaren Kosten;
- e. gegebenenfalls eine Kopie der Verfügung über die Massnahmen;
- f. gegebenenfalls eine Kopie der Verfügung über die Kostenverteilung oder eine sachgerechte Begründung der Kostenverteilung.

Art. 17 Zusicherung und Auszahlung der Abgeltungen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Abgeltung erfüllt, so sichert das BAFU im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Abgeltung zu und legt den voraussichtlichen Abgeltungsbetrag fest.

² Es verfügt die Auszahlung der Abgeltungen, wenn:

- a. eine vom Kanton geprüfte Zusammenstellung der gesamten tatsächlich entstandenen anrechenbaren Kosten der Massnahmen vorliegt; und
- b. der Abgabeertrag die benötigten Mittel deckt.

³ Deckt der Abgabeertrag nicht alle benötigten Mittel, so berücksichtigt das BAFU bei der Auszahlung in erster Priorität die Projekte, die aus Gründen des Umweltschutzes dringlich gewesen sind oder bei denen im Verhältnis zum Aufwand ein erheblicher ökologischer Nutzen erzielt worden ist. Zurückgestellte Projekte werden in den nachfolgenden Jahren in erster Priorität berücksichtigt.

4. Kapitel: Vollzug

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Das BAFU vollzieht diese Verordnung und informiert jährlich über die Abgabeerhebung und die Abgeltungen.

² Es kann die amtliche Prüfung der Abgabedeklaration (Art. 5 Abs. 3) ganz oder teilweise geeigneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten übertragen. Diese Prüfung wird mit Mitteln des Abgabeertrages finanziert.

³ Die Kantone unterstützen das BAFU beim Vollzug dieser Verordnung. Insbesondere informieren sie das BAFU unverzüglich, wenn sie feststellen, dass abgabepflichtige Personen unvollständige oder falsche Angaben gemacht haben.

Art. 19 Fachkommission

¹ Für die Beratung des BAFU bei der Behandlung von Abgeltungsgesuchen wird eine Kommission eingesetzt.

² Die Kommission beurteilt grundsätzliche Fragen der Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Technik von Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen.

³ In der Kommission sind das BAFU (zwei Mitglieder und Vorsitz), die Kantone (vier Mitglieder) und die Wirtschaft (vier Mitglieder) vertreten.

⁴ Das UVEK ernennt die Mitglieder der Kommission. Das BAFU beruft diese nach Bedarf ein.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 21 Übergangsbestimmung

Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sind, gilt diese Verordnung.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

(Datum)

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident

Die Bundeskanzlerin

Anhang
(Art. 20)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Die Verordnung vom 5. April 2000⁴ über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990⁵ über Abfälle

Art. 3 Abs. 7

⁷ Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gilt als unverschmutzt, wenn:

- a. es in seiner natürlichen Zusammensetzung nicht durch menschliche Tätigkeiten wesentlich verändert ist;
- b. die in ihm enthaltenen Stoffe keinen der Grenzwerte gemäss Anhang 3 überschreiten; und
- c. es keine wesentlichen Anteile an Siedlungs- oder Grünabfällen enthält.

Art. 9 Abs. 1 Bst. a

¹ Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle auf der Baustelle wie folgt trennen:

- a. unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial;

Art. 16 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3 Bst. d

² Die Abfallplanung umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- f. Verwertung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial;

³ Für die Abfallplanung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- d. Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial soll für Rekultivierungen verwertet werden.

Anh. 1 Ziff. 12 Abs. 2

² Auf Inertstoffdeponien darf unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial nur abgelagert werden, soweit es nicht für Rekultivierungen verwertet werden kann.

Anhang 3
(Art. 3 Abs. 7 Bst. b)

Grenzwerte für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial

¹ Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gilt als unverschmutzt, wenn die in ihm enthaltenen Stoffe nachfolgende Grenzwerte nicht überschreiten.

Stoff	Grenzwert
<i>Anorganika</i>	
Arsen	15 mg As/kg
Blei	50 mg Pb/kg
Cadmium	1 mg Cd/kg
Chrom gesamt	50 mg Cr/kg
Chrom (VI)	0.05 mg Cr VI/kg
Kupfer	40 mg Cu/kg
Nickel	50 mg Ni/kg

⁴ AS 2000 1398

⁵ SR 814.600

Quecksilber	0.5 mg Hg/kg
Zink	150 mg Zn/kg
Cyanid, leicht freisetzbar	0.05 mg CN-/kg

Organika

Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW)*	0.1 mg/kg
Polychlorierte Biphenyle (PCB)**	0.1 mg/kg
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C ₅ bis C ₁₀ ***	1 mg/kg
Aliphatische Kohlenwasserstoffe >C ₁₀	50 mg/kg
Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe BTEX****	1 mg/kg
Benzol	0.1 mg/kg
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)*****	1 mg/kg
Benzo[a]pyren	0.1 mg/kg
Methyl-tert-butylether (MTBE)	0.1 mg/kg

* Σ 7 LCKW: Methylenchlorid, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, cis-1,2-Dichlorethylen, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethylen, Perchlorethylen

** Σ 6 PCB-Kongenerer x 4.3: Nr. 28, 52, 101, 138, 153, 180

*** Σ C₅- bis C₁₀-KW: Fläche FID-Chromatogramm zwischen n-Pentan und n-Decan, multipliziert mit dem Response Faktor von n-Hexan, minus Σ BTEX

**** Σ 6BTEX: Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-Xylol, m-Xylol, p-Xylol

***** Σ 16 EPA-PAK: Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benz[a]anthracen, Chrysen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Dibenz[a,h]anthracen, Benzo[g,h,i]perylen, Indeno[1,2,3-c,d]pyren

² Sind für Stoffe, die im Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial festgestellt werden, keine Grenzwerte festgelegt, so beurteilt die Behörde die Abfälle mit Zustimmung des Bundesamtes nach den Vorschriften der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung.

³ Für Material, das aufgrund seiner geologischen oder biologischen Herkunft die Werte nach Absatz 1 nicht einhält, legt die zuständige Behörde das Vorgehen im Einzelfall fest.

2. Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998⁶*Art. 12* Schutz vor Belastungen des Bodens

¹ Ein Boden, der ein belasteter Standort oder ein Teil davon ist, ist sanierungsbedürftig, wenn ein in ihm enthaltener Stoff einen Konzentrationswert nach Anhang 3 überschreitet. Dies gilt auch für Böden, für die bereits eine Nutzungsbeschränkung verfügt wurde.

² Böden, die nach Absatz 1 nicht sanierungsbedürftig sind, obwohl sie belastete Standorte oder Teile davon sind, und Einwirkungen von belasteten Standorten auf Böden werden gemäss der Verordnung vom 1. Juli 1998⁷ über Belastungen des Bodens beurteilt..

Art. 16 Sanierungsmassnahmen

¹ Das Ziel der Sanierung muss durch Massnahmen erreicht werden, mit denen:

- umweltgefährdende Stoffe beseitigt werden (Dekontamination); oder
- die Ausbreitung der umweltgefährdenden Stoffe langfristig verhindert und überwacht wird (Sicherung).

² Diese Massnahmen sind auch bei Böden durchzuführen, für die bereits eine Nutzungseinschränkung verfügt wurde.

Art. 19 Erfolgskontrolle

Sanierungspflichtige müssen der Behörde die durchgeführten Sanierungsmassnahmen melden und nachweisen, dass die Sanierungsziele erreicht worden sind. Die Behörde nimmt dazu Stellung.

Art. 21 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit diese den Vollzug nicht dem Bund überträgt. Sie

⁶ SR 814.680

⁷ SR 814.12

melden dem BAFU jeweils zum Ende des Kalenderjahres die Angaben nach den Artikeln 5 Absatz 3 und 6 sowie die Angaben für die sanierten Standorte nach Artikel 17.

^{1bis} Das BAFU wertet die Angaben aus und informiert die Öffentlichkeit regelmässig über den Stand der Altlastenbearbeitung.

Anhang 1, Abs. 1

¹Für die Beurteilung der Einwirkungen von belasteten Standorten auf die Gewässer gelten die Konzentrationswerte der nachfolgenden Tabelle. Sind für Stoffe, die Gewässer verunreinigen können und mit denen ein Standort belastet ist, keine Konzentrationswerte festgelegt, so beurteilt die Behörde mit Zustimmung des Bundesamtes die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit des Standortes nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung.

*Anhang 3
(Art. 12 Abs. 1)*

Konzentrationswerte für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden

¹Für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden gelten die Konzentrationswerte der nachfolgenden Tabellen. Sind für Stoffe, die Böden verunreinigen können und mit denen ein Standort belastet ist, keine Konzentrationswerte festgelegt, so beurteilt die Behörde mit Zustimmung des Bundesamtes die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit des Standortes nach den Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung.

1 Standorte bei landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzung

<i>Stoff</i>	<i>Konzentrationswert</i>
<i>Anorganika</i>	
Blei	2000 mg Pb/kg
Cadmium	30 mg Cd/kg
Kupfer	1000 mg Cu/kg
Zink	2000 mg Zn/kg
<i>Organika</i>	
Halogenierte Kohlenwasserstoffe	
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)	3 mg/kg
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	
- Summe PAK*	100 mg/kg
- Benzo(a)pyren	10 mg/kg
* Σ 16 EPA-PAK: Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benz[a]anthracen, Chrysen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Dibenz[a,h]anthracen, Benzo[g,h,i]perylen, Indeno[1,2,3-c,d]pyren	

2 Standorte bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen auf denen Kinder regelmässig spielen

Neu

<i>Stoff</i>	<i>Konzentrationswert</i>
<i>Anorganika</i>	
Antimon	50 mg Sb/kg
Arsen	250 mg As/kg
Blei	1000 mg Pb/kg
Cadmium	20 mg Cd/kg

Chrom (VI)	100 mg CrVI/kg
Kupfer	1000 mg Cu/kg
Nickel	3000 mg Ni/kg
Quecksilber	5 mg Hg/kg
Silber	500 mg Ag/kg
Zink	2000 mg Zn/kg
Cyanid (frei)	250 mg CN-/kg
Fluorid	5000 mg F-/kg
<i>Organika</i>	
Aliphatische Kohlenwasserstoffe:	
- Summe (C ₅ - C ₁₀)	5000 mg/kg
- Methyl-tert-butyl-Ether (MTBE)	1000 mg/kg
Amine	
- Anilin	250 mg/kg
- 4-Chloranilin	500 mg/kg
Halogenierte Kohlenwasserstoffe	
- 1,2-Dibromethan (EDB)	1 mg/kg
- 1,2-Dichlorethan (EDC)	15 mg/kg
- 1,1-Dichlorethen	150 mg/kg
- 1,2-Dichlorethene	250 mg/kg
- Dichlormethan (Methylenchlorid, DCM)	100 mg/kg
- 1,2-Dichlorpropan	25 mg/kg
- 1,1,2,2-Tetrachlorethan	5 mg/kg
- Tetrachlorethen (Per)	200 mg/kg
- Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)	10 mg/kg
- Trichlorethen (Tri)	500 mg/kg
- Trichlormethan (Chloroform)	200 mg/kg
- Vinylchlorid	1 mg/kg
- Chlorbenzol	3000 mg/kg
- 1,4-Dichlorbenzol	50 mg/kg
- 1,2,4-Trichlorbenzol	2000 mg/kg
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)	1 mg/kg
Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	
- Benzol	50 mg/kg
Nitroverbindungen	
- 2,4-Dinitrophenol	250 mg/kg
- Dinitrotoluole	1 mg/kg
- Nitrobenzol	50 mg/kg
Phenole	
- 2-Chlorphenol	1000 mg/kg
- 2,4-Dichlorphenol	500 mg/kg
- 4-Methylphenol (p-Kresol)	1000 mg/kg
- Pentachlorphenol (PCP)	5 mg/kg
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	
- Benz(a)anthracen	5 mg/kg
- Benzo(b)fluoranthen	5 mg/kg
- Benzo(k)fluoranthen	50 mg/kg

- Benzo(a)pyren	10 mg/kg
- Chrysen	250 mg/kg
- Dibenz(ah)anthracen	1 mg/kg
- Fluoranthen	5000 mg/kg
- Fluoren	5000 mg/kg
- Indeno(1,2,3-cd)pyren	5 mg/kg
- Naphthalin	5000 mg/kg
- Pyren	5000 mg/kg
